

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Ab dem 16. Dezember 2020 sind im Rahmen des Infektionsschutzes alle Bildungseinrichtungen im Freistaat Thüringen geschlossen worden. Dies betraf auch die staatlichen Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Hortbetreuung. Seitdem wird keine Hortbetreuung mehr angeboten, es wird lediglich eine Notbetreuung aufrechterhalten.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 5. Januar 2021 den Landtag gebeten, die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um Eltern ohne Zugang zur Notbetreuung die Elternbeiträge für Hort und Kindergärten für die Zeit der pandemiebedingten Schließungsanordnung erstatten zu können. Die aufgrund der fehlenden Elternbeteiligungen entstehenden Einnahmeausfälle beinhalten sowohl die Personalkostenbeteiligung, welche von den kommunalen Schulträgern an das Land abgeführt wird, als auch die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten, welche bei den Kommunen verbleibt.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Ab dem 16. Dezember 2020 sind im Rahmen des Infektionsschutzes alle Bildungseinrichtungen im Freistaat Thüringen geschlossen worden. Dies betraf auch die Schulen in freier Trägerschaft mit Ganztagsbetreuung. Seitdem wird keine Hortbetreuung mehr angeboten, es wird lediglich eine Notbetreuung aufrechterhalten.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 5. Januar 2021 den Landtag gebeten, die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um Eltern ohne Zugang zur Notbetreuung die Elternbeiträge für Hort und Kindergärten für die Zeit der pandemiebedingten Schließungsanordnung erstatten zu können. Soweit die Schulen in freier Trägerschaft sich dieser Vorgabe hinsichtlich des teilweisen Verzichts

auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung angeschlossen haben, sind ihnen Einnahmeausfälle entstanden, die nicht aus den allgemeinen Finanzzuwendungen des Landes abgedeckt sind.

Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Ab dem 16. Dezember 2020 sind im Rahmen des Infektionsschutzes alle Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Freistaat Thüringen geschlossen worden. Damit ist die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (Thür-KigaG) bis auf die Ausnahmen einer Notbetreuung für die Dauer der angeordneten Schließung unmöglich. Gleichwohl steht die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürKigaG weiter im Raum. Es drohen rechtliche Auseinandersetzungen um die Beitragspflicht und Einnahmeausfälle der Kommunen.

B. Lösung

Zu Artikel 1

Ausgehend davon, dass das Land auf die Weiterleitung der Elternbeteiligung für die Personalkosten verzichtet und die kommunalen Schulträger ebenfalls auf eine Erhebung der Betriebskostenbeteiligung verzichten, wird den Kommunen hierfür ein Ausgleich gewährt.

Zu Artikel 2

Ausgehend davon, dass die Träger von Schulen in freier Trägerschaft mit Primarstufe auf eine Forderung des Schulgelds für die Ganztagsbetreuung, welche auch während der Schulschließung auf der Grundlage des Schulvertrags verpflichtend zu leisten wäre, für die Eltern in dieser Zeit verzichten, wird diesen hierfür ein Ausgleich gewährt, der nicht auf die staatliche Finanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft anzurechnen ist.

Zu Artikel 3

Um zu vermeiden, dass zur Frage, inwieweit auch während der Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eine Beitragspflicht besteht, langwierige Klageverfahren geführt werden und um eine einheitliche Rechtsanwendung für alle Eltern unabhängig von ihrem Wohnort zu gewährleisten, sollen für diesen Zeitraum keine Elternbeiträge erhoben werden. Dies geschieht durch Schaffung einer landesgesetzlichen Regelung im Thüringer Kindergartengesetz zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für den Zeitraum und die Dauer einer Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG und hiermit verbundenen Ausgleichsleistungen des Landes.

Für die Einnahmeausfälle leistet das Land einen Ausgleich an die Kommunen. Dies sichert Liquidität und ermöglicht es den Kommunen, die Kindertagesbetreuung weiter zu gewährleisten und die volle Betreuung rasch und reibungslos wieder aufzunehmen. Kommunen und freie Träger werden darin unterstützt, das Personal der Kindertageseinrichtungen weiter zu beschäftigen oder gegebenenfalls beantragtes Kurzarbeitergeld aufzustocken. Zugleich wird damit der "Kindergartenpakt" vom 3. April 2020 weiterhin umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Ausgleich ist ab 1. Januar 2021 bis zum nicht unterbrochenem Ende der landesweit angeordneten Schließung der Einrichtungen vorgesehen. Damit sind die entstehenden Kosten insoweit offen, als dass derzeit nicht einschätzbar ist, wie sich das Infektionsgeschehen entwickeln wird und die Einrichtungen geschlossen sind. Die Ausgleichsverpflichtung besteht damit unbegrenzt für jeden Monat der Schließung. Vorschlag: Um die Kosten einschätzen und prognostizieren zu können, wird eine Ausgleichsdauer von maximal vier Monaten vorgesehen.

Zu Artikel 1

Die Gesamteinnahmen der kommunalen Schulträger in Thüringen im Bereich der Grundschulhorte beliefen sich auf circa 27 Millionen Euro. Diese beinhalten sowohl die Personalkostenbeteiligung, welche an das Land abgeführt wird, wie auch die Sachkostenbeteiligung, welche bei den Kommunen verbleibt. Die Gesamteinnahmen aus der Personalkostenbeteiligung im Hort betragen im Jahr 2019 rund 17 Millionen Euro, die Elternbeteiligung für die sonstigen Betriebskosten rund zehn Millionen Euro. Daraus ergeben sich aus einer Nichterhebung der Beiträge pro Monat Einnahmeausfälle beim Land in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro und bei den kommunalen Schulträgern in Höhe von rund 0,9 Millionen Euro. Je nach Dauer der landesweiten Schließungen erhöhen sich die Kosten aus diesem Gesetz entsprechend auf bis zu sechs Millionen Euro Einnahmeausfälle für das Land und bis zu 3,6 Millionen Euro, die den Schulträgern an ausgleichsfähigen Einnahmeausfällen entstehen.

Mit dem Vollzug der vorgesehenen Regelung einhergehende notwendige Verwaltungsaufwendungen des Landes können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

Die Kosten sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens abgedeckt.

Zu Artikel 2

Ausgehend von circa 6.300 Schülerinnen und Schülern an Grundschulen sowie in der Primarstufe an Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft und einem durchschnittlichen Schulgeld für die Ganztagsbetreuung in Höhe von 48 Euro pro Monat belaufen sich die Kosten für die Erstattung an die freien Schulträger von Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe auf etwa 0,25 Millionen Euro je Monat, für einen Zeitraum von vier Monaten auf maximal etwa eine Million Euro.

Mit dem Vollzug der vorgesehenen Regelung einhergehende notwendige Verwaltungsaufwendungen des Landes können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

Die Kosten sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens abgedeckt.

Zu Artikel 3

Die Kosten können nur schwer geschätzt werden. Sie hängen - neben der Dauer der landesweit angeordneten Schließung und der Beitragshö-

he der jeweiligen Gemeinde - maßgeblich davon ab, wie viele Eltern die Notbetreuung an sechs oder mehr Tagen pro Monat in Anspruch nehmen.

Bei der Annahme, dass circa 30 Prozent der Eltern die Notbetreuung an sechs oder mehr Tagen pro Monat in Anspruch nehmen und bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Beitragswertes von rund 134 Euro pro Kind und Monat, führen die Regelungen zu Mehrkosten des Landes von circa 5,5 Millionen Euro je Monat. Die Kosten steigen, wenn die Notbetreuung weniger in Anspruch genommen wird. Die maximalen Kosten der Regelung - bei geringer Nutzung der Notbetreuung und einem viermonatigen Erstattungszeitraum - werden auf 25 Millionen Euro geschätzt.

Mit dem Vollzug der vorgesehenen Regelung einhergehende notwendige Verwaltungsaufwendungen des Landes können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

Die Mindereinnahmen der Kommunen werden vom Land ausgeglichen. Diese Zuweisungen des Landes sind nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (Thür-FAG). Die notwendigen Verwaltungsaufwendungen der Kommunen können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. Die Befreiung der Eltern von der Zahlpflicht für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege lässt auch die Ansprüche nach § 90 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch entfallen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte) müssen diese Elternbeiträge nicht mehr übernehmen und werden dadurch entlastet. Für den angenommenen Zeitraum der Schließung von drei Monaten müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dadurch voraussichtlich 3,3 Millionen Euro weniger ausgeben.

Die Kosten sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens abgedeckt.

Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gesetzes über die
Finanzierung der staatlichen Schulen**

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

**"§ 12 b
Aussetzung der Elternbeteiligung**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Eltern für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende der landesweit angeordneten Schließung aller Schulen, längstens jedoch bis zum 30. April 2021, nicht an den Personal- und den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt. Diese Regelung gilt nur für Monate, in denen die Schulen an mehr als 15 Kalendertagen geschlossen sind. Ist während dieser Zeit eine Elternbeteiligung erfolgt, ist diese innerhalb der ersten drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Schulhortbetriebs zu verrechnen oder zu erstatten.

(2) Den kommunalen Schulträgern, die an ihren Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen Schulhorte nach § 10 Abs. 3 ThürSchulG führen, gewährt das Land einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für die Einnahmeverluste aufgrund der nicht zu erhebenden Elternbeteiligung an den sonstigen Betriebskosten.

(3) Grundlage für die Berechnung des Ausgleichs nach Absatz 2 ist die Höhe der Gesamteinnahmen des jeweiligen kommunalen Schulträgers aus der Elternbeteiligung abzüglich der Abführungen an den Landeshaushalt hinsichtlich der Personalkostenbeteiligung nach der Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte des Jahres 2019. Zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatsbetrags wird der nach Satz 1 ermittelte Betrag durch die Anzahl der Monate, für die eine Elternbeteiligung erhoben wird, dividiert.

(4) Die Höhe des finanziellen Ausgleichs ist jeweils der nach Absatz 3 ermittelte Monatsbetrag.

(5) Der Ausgleich wird innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Ende der landesweit angeordneten Schließung durch das Land an die Schulträger ausbezahlt.

(6) Während der Aufrechterhaltung von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung ist eine Kündigung des Hortplatzes durch den Schulträger aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Betreuung ausgeschlossen."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes über
Schulen in freier Trägerschaft

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

"§ 18 b
Erstattungsregelung für Einnahmeausfälle aufgrund
des teilweisen Verzichts auf das Schulgeld für
die Ganztagsbetreuung an Grundschulen sowie
in der Primarstufe an Gemeinschaftsschulen
in freier Trägerschaft

(1) Haben die Träger von Schulen in freier Trägerschaft während einer Schließung der Schulen aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung verzichtet, gewährt das Land ihnen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende der landesweit angeordneten Schließung, längstens jedoch bis zum 30. April 2021, einen pauschalierten finanziellen Ausgleich in Höhe von 48 Euro je Ganztagsplatz pro Monat. Diese Regelung gilt nur für Monate, in denen die Schulen an mehr als 15 Kalendertagen geschlossen sind.

(2) Die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs ergibt sich aus der Multiplikation des nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrags mit der Anzahl der Monate, in denen der Schulträger aufgrund der Schließung der Schulen nach dem Infektionsschutzgesetz kein Schulgeld für die Ganztagsbetreuung einforderte.

(3) Der Ausgleich wird nur gezahlt bei einer vertragsgemäßen Weiterzahlung des Gehalts des für die Ganztagsbetreuung zuständigen Personals, bei gegebenenfalls beantragtem Kurzarbeitergeld bei einer Aufstockung auf mindestens 80 vom Hundert des vertragsgemäßen Gehalts oder bei Anwendung einer tarifvertraglichen Regelung.

(4) Die Auszahlung des Ausgleichs erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch das für Schulwesen zuständige Ministerium. Die Anträge sind spätestens vier Monate nach dem Ende der landesweit angeordneten Schließung zu stellen, der Ausgleich wird innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Ende der landesweit angeordneten Schließung durch das Land an die Schulträger ausgezahlt.

(5) Der Ausgleich des entgangenen Schulgelds für die Ganztagsbetreuung ist außerhalb der in § 18 geregelten staatlichen Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand zu gewähren und nicht anzurechnen."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 a wird folgender § 30 b eingefügt:

"§ 30 b
Aussetzung der Elternbeitragspflicht

(1) Abweichend von § 29 Abs. 1 dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende der landesweit angeordneten Schließung aller Kindertageseinrichtungen, längstens aber bis zum 30. April 2021, keine Elternbeiträge erhoben werden für Kinder, die an maximal fünf Tagen pro Monat eine Betreuung in Anspruch genommen haben. Sind Kinder an sechs oder mehr Tagen pro Monat betreut worden, bleibt es bei den zwischen den Eltern und Trägern bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Diese Regelung gilt nur für Monate, in denen die Einrichtungen mehr als 15 Kalendertage geschlossen sind. Wurden während dieser Zeit für Kinder, die eine Notbetreuung weniger als sechs Tage in Anspruch genommen haben, Elternbeiträge erhoben, sind diese innerhalb der ersten drei Monate nach dem Ende der landesweit angeordneten Schließung aller Kindertageseinrichtungen zu verrechnen oder zu erstatten.

(2) Zur Minderung des Einnahmeverlustes aufgrund der Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach Absatz 1 erhält die jeweilige Gemeinde für die in der Mitteilung nach Absatz 6 erfassten Kinder je Kind vom Land einen zusätzlichen Zuschuss.

(3) Der Zuschuss wird nur gezahlt bei einer vertragsgemäßen Weiterzahlung des Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung, bei gegebenenfalls beantragtem Kurzarbeitergeld bei einer Aufstockung auf mindestens 80 vom Hundert des vertragsgemäßen Gehalts oder bei Anwendung einer tarifvertraglichen Regelung.

(4) Der Zuschuss nach Absatz 2 berechnet sich aus dem nach § 30 Abs. 2 zum Stichtag 1. März 2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021 ermittelten durchschnittlich zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag aus dem Beitragsaufkommen der fünfjährigen und sechsjährigen Kinder in der jeweiligen Gemeinde, multipliziert mit der Anzahl der Monate zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 2021, an denen die Einrichtungen landesweit an mindestens 15 Kalendertagen geschlossen waren.

(5) Der Ausgleich wird innerhalb der ersten sechs Monate nach Wiederaufnahme des regulären Kindergartenbetriebs durch das Land an die Gemeinden ausbezahlt.

(6) Die Gemeinde teilt dem Land mit, wie viele Kinder für den jeweiligen Monat im Gemeindegebiet in den

im Bedarfsplan aufgenommenen Kindertageseinrichtungen angemeldet waren; dabei sind Kinder nicht zu berücksichtigen, für die nach § 30 Abs. 1 kein Elternbeitrag geltend gemacht wird. Die Gemeinde teilt dem Land außerdem mit, wie viele Kinder die Notbetreuung jeweils an sechs oder mehr Tagen in Anspruch genommen haben. Die Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind.

(7) Während der Aufrechterhaltung von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung ist eine Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Anbieter aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Betreuung ausgeschlossen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend. Abweichend von Absatz 4 bemisst sich der Zuschuss für Kinder in Kindertagespflege pro Kind und Monat nach dem nach § 23 Abs. 2 Satz 2 für das Jahr 2019 ermittelten Durchschnittsbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe multipliziert mit der Anzahl der Schließtage.

(9) Das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Auszahlung nach den Absätzen 2 bis 8 in einer Rechtsverordnung zu regeln."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung, dass während der Dauer einer Schließung der Schulen auf Grund der von Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz keine Elternbeteiligung zu den Personalkosten des Landes wie auch den sonstigen Betriebskosten der kommunalen Schulträger erhoben werden. Zu viel gezahlte Elternbeteiligungen werden erstattet. Dies erfolgt regelmäßig im Wege der Verrechnung. Wird im Einzelfall eine Hortbetreuung nach dem Ende der Schließung nicht mehr in Anspruch genommen, erfolgt eine Erstattung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der finanzielle Ausgleich für den Einnahmeverlust aufgrund der Nichterhebung einer Betriebskostenbeteiligung dem Grunde nach geregelt. Er wird an die kommunalen Schulträger ausgereicht, die Horte an Schulen unterhalten.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmeausfälle der Kommunen durch den Verzicht auf die Erhebung der Elternbeteiligung während der Schulschließungen ist aufgrund des hiermit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands nur erschwert möglich und könnte erst spät erfolgen. Der finanzielle Ausgleich wird demzufolge pauschaliert aufgrund der Daten der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen des dem Ausgleichsjahr vorvergangenen Jahres ausgereicht. In der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen sind die Einnahmen aus Elternbeteiligung gesondert erfasst. Die Einnahmen beinhalten in der Statistik die Gesamteinnahmen aus der Elternbeteiligung an den Personalkosten des Landes und den sonstigen Betriebskosten der Kommunen. Die Einnahmen aus der Beteiligung an den Personalkosten sind dem Land bekannt, sodass die Differenz unter zusätzlicher Berücksichtigung des Einbehalts bei der Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung nach § 6 Satz 2 Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (2,5 vom Hundert) die Elternbeteiligung an den sonstigen Betriebskosten der Kommunen darstellt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Regularien zur Auszahlung des pauschalierten finanziellen Ausgleichs festgelegt. Mit der zeitnahen Terminierung der Auszahlung des finanziellen Ausgleichs von sechs Monaten nach Beendigung der Schließung wird ein eventueller Liquiditätsengpass bei den kommunalen Schulträgern minimiert und verkürzt.

Zu Absatz 6

Mit der Neuregelung in Absatz 6 wird das Kündigungsrecht des kommunalen Schulträgers aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Betreuung in einem Schulhort ausgeschlossen und somit sein Selbstverwaltungsrecht in dieser Hinsicht eingeschränkt, um unbillige Härten zu vermeiden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Inwieweit die Träger von Schulen in freier Trägerschaft mit Primarstufe während der Zeit der Schul- und Hortschließung aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung teilweise verzichten, liegt in ihrer eigenen Verantwortung auf der Grundlage der jeweiligen Schulverträge. Wo ein solcher teilweiser Verzicht erfolgt ist, scheint eine Gleichbehandlung mit den staatlichen Schulen geboten. Das Land erstattet daher Einnahmeverluste, die aus dem teilweisen Verzicht auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung entstehen.

Zu Absatz 1

Der pauschalierte Erstattungsbetrag in Höhe von 48 Euro pro Monat je Ganztagsplatz ergibt sich aus einem durchschnittlichen Schulgeld für die Ganztagsbetreuung an den Schulen in freier Trägerschaft mit Primarstufe. Eine konkretere Ermittlung der Einnahmeausfälle hinsichtlich des Schulgelds für die Ganztagsbetreuung ist mangels konkreter Datenbasis hinsichtlich der Ganztagsbetreuung an Schulen in freier Trägerschaft nicht möglich und vor dem Hintergrund, dass die Finanzhilfe nach §§ 17 und 18 auch während der Zeit der Schulschließung durch das Land weiterhin gewährt und dadurch für den Ganzttag bereits umgerechnet monatlich 157,33 Euro abgedeckt wird, auch nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Formulierung des Absatzes beschreibt die Berechnung des finanziellen Ausgleichs für den jeweiligen Träger der Schule in freier Trägerschaft insgesamt. Einen Ausgleich erhält der Schulträger dabei nur für die Monate der Schließung bei tatsächlichem teilweisen Verzicht auf das vertraglich vereinbarte Schulgeld für die Ganztagsbetreuung.

Zu Absatz 3

Die Auszahlung des pauschalierten finanziellen Ausgleichs nach Absatz 2 erfolgt einmalig und unter Vorlage entsprechender Nachweise durch den Schulträger, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Ganztagsplätze sowie der Versicherung des Schulträgers, dass sie gegenüber den Eltern auf die Forderung des vertraglich geregelten Schulgelds für die Ganztagsbetreuung verzichtet haben. Diesbezüglich ist ein entsprechender Antrag beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport von den jeweiligen Schulträgern erforderlich. Die Möglichkeit der Schulträger, zusätzliche Einnahmen zu generieren, ist somit ausgeschlossen. Die zeitliche Befristung der Möglichkeit zur Antragstellung durch die Schulträger soll zeitnah Rechtssicherheit für alle Beteiligten sicherstellen.

Zu Absatz 4

Der seitens des Landes gewährte Ausgleich erfolgt außerhalb der staatlichen Finanzhilfe nach §§ 17 und 18, um tatsächlich eingetretene Ausfälle hinsichtlich des Schulgelds für die Ganztagsbetreuung zu kompensieren. Weitere eventuell entstandene oder entstehende Einbußen trotz Zahlung des pauschalierten Ausgleichs sind durch die Schulträger aus ihrem Eigenanteil an der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft zu tragen.

Zu Nummer 2

Aufgrund des neu eingefügten § 18 b ist eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verhältnis zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Eltern. Satz 1 untersagt den kommunalen oder freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, für Kinder, die wegen der Schließung der Einrichtung aufgrund infektionsschützender Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden können, einen Elternbeitrag zu erheben. Das Verbot nach Satz 1 gilt für alle Träger unmittelbar und bezieht sich auf die Dauer der Schließung für jeweils einen vollen Monat oder mindestens 15 Tage im Monat.

In den Sätzen 2 und 3 wird regelt, dass Eltern, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, den Elternbeitrag unverändert zahlen. Denn in diesen Fällen haben die Kindertageseinrichtungen auch unter den besonderen Bedingungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus eine zuverlässige und risikoarme Betreuung der Kinder sichergestellt. Die von der Kindertageseinrichtung geschuldete Leistung wurde also trotz der erschwerten Bedingungen aufrechterhalten. Dadurch konnten diese Eltern ihrer beruflichen Tätigkeit weiter nachgehen, ihr Einkommen blieb unverändert.

Satz 4 stellt sicher, dass Elternbeiträge, die für den Zeitraum der Schließung zu viel erhoben wurden, an die Eltern zurückgezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt regelmäßig im Wege der Verrechnung. Wird im Einzelfall eine Kinderbetreuung nach dem Ende der Schließung nicht mehr in Anspruch genommen, erfolgt eine Erstattung. Diese muss innerhalb der ersten drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen.

Zu den Absätzen 2 bis 6

Die Absätze 2 bis 6 regeln den Ausgleich der Mindereinnahmen der Kommunen infolge des Verzichts auf die Elternbeiträge durch das Land.

Mit Absatz 2 übernimmt das Land die für die Kommunen entfallenden Elternbeiträge, oder die im Falle einer Übertragung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung an Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 entstehenden Mehraufwendungen der Kommunen nach § 21 Abs. 4 Satz 1. Zugleich wird damit der "Kindergartenpakt" vom 3. April 2020 weiterhin umgesetzt. Da auch die übrigen Landesmittel unverändert weitergezahlt werden, bleiben auf diese Weise alle Säulen der Kita-Finanzierung (kommunale Eigenmittel, Elternbeiträge, direkte und mittelbare Landesfinanzierung) auch während der Zeit der Schließungen erhalten. Der Absatz regelt den Ausgleich dem Grunde nach.

Absatz 3 stellt klar, dass mit diesen zusätzlichen Landeszuschüssen die Kommunen unterstützt werden, ihren finanziellen Verpflichtungen im Bereich der Kindertagesbetreuung nachzukommen. Durch den Erhalt aller Säulen der Kita-Finanzierung sind in den Kommunen die Finanzmittel vorhanden, um eigenes Personal in Kindertageseinrichtungen vertragsgemäß weiter zu entlohnen oder gegebenenfalls beantragtes Kurzarbeitergeld auf mindestens 80 Prozent des Nettogehalts aufzustocken.

Die Kommunen können und dürfen auch gegenüber freien Trägern deren volle Personalkosten oder deren Kosten für eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf mindestens 80 Prozent des Nettogehalts als "erforderliche Betriebskosten" im Sinne von § 21 Abs. 4 ThürKigaG anerkennen. Umgekehrt erstattet das Land die Elternbeiträge nur, soweit diese Kosten auch während der Schließung tatsächlich weiter entstehen. Reduzieren kommunale oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen ihre Personalkosten trotz der hiesigen Regelung durch Kurzarbeit Ohne Aufstockung, Kündigungen oder ähnliche Maßnahmen, führt dies direkt oder mittelbar zu Einsparungen der Kommunen, sodass es auch keines finanziellen Ausgleichs der entfallenen Elternbeiträge aus Landesmitteln bedarf.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten die Grundsätze zu Höhe, Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses.

In Absatz 6 sind die entsprechenden Meldepflichten der Kommunen bezüglich der notwendigen Daten zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags genannt und geregelt. Danach ist die Anzahl der Kinder zu melden, welche keine Betreuungsleistung nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG aufgrund der Schließung der Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG in Anspruch nehmen konnten. Ausgenommen hiervon sind zum einen die Kinder, für die keine Elternbeiträge nach § 30 Abs. 1 ThürKigaG erhoben werden, da anderenfalls eine Doppelzahlung des Landes für diese Kinder erfolgen würde. Zum anderen sind die Kinder ausgenommen, deren Eltern nach § 10 b der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sonder Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 57), eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Zu Absatz 7

Mit der Neuregelung in Absatz 7 wird das Kündigungsrecht der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen und somit sein Selbstverwaltungsrecht in dieser Hinsicht eingeschränkt, um unbillige Härten für die nach § 2 Abs. 1 anspruchsberechtigten Kinder zu vermeiden.

Zu Absatz 8

Die Regelung erstreckt die Aussetzung der Elternbeitragspflicht und die damit verbundenen Folgen auf die Kindertagespflege, weil hier die Interessenlagen gleich sind.

Zu Absatz 9

Die Ermächtigungsgrundlage nach Absatz 9 überträgt dem für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium die Aufgabe, die näheren Einzelheiten zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Auszahlung per Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling